

Aufnahmekriterien für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Blumberg

Allgemeines:

Die folgenden Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze in den Kindergärten

- Kath. Kita St. Josef – Blumberg
- Ev. Kita BuchbergArche – Blumberg
- Sophie Scholl Kindergarten – Blumberg
- Kita Stadtzwerge – Blumberg
- Kindergarten Hondingen
- Kindergarten Epfenhofen
- Kath. Kindergarten Arche Noah – Riedböhringen
- Kath. Kindergarten St. Josef – Riedöschingen

im Einzelfall geprüft und sorgfältig abgewogen.

Der Zeitpunkt der Anmeldung spielt hierbei zunächst keine Rolle. Alle Anmeldungen werden jährlich gesammelt und erst nach der Meldefrist ausgewertet und die Plätze entsprechend der Aufnahmekriterien für das im September beginnende Kitajahr vergeben.

Grundsätzlich werden nur Kinder, die ihren Wohnsitz in Blumberg mit Teilorten haben, in die Einrichtungen in Blumberg mit Teilorten aufgenommen.

Kinder in Vollzeitpflege sind einheimische Kinder.

Kinder, die nicht in Blumberg und den Ortsteilen wohnen, können in einer Einrichtung in Ausnahmefällen aufgenommen werden und zwar wenn:

- in der Einrichtung Plätze nicht durch Kinder aus Blumberg beansprucht werden

und/oder

- mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil in Blumberg berufstätig ist.

Eltern können ihre Kinder in der Einrichtung ihrer Wahl vormerken lassen. Ein Anmeldebogen pro Kind darf in der Wunscheinrichtung abgegeben werden.

Eine wohnortnahe Unterbringung der Kinder wird vorrangig angestrebt, kann aber leider nicht immer gewährt werden.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Besondere Aufnahmekriterien:

Grundsätzlich werden die Plätze für alle Kinder nach dem Alter der Kinder vergeben, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Vorrangig aufgenommen werden Geschwister von Kindern, die derzeit die Einrichtung besuchen sowie Kinder, die bereits eine Krippe besuchen.

Abweichend vom Alter der Kinder kann es Ausnahmen geben, wenn mindestens eine der folgenden Härtefälle zutrifft:

- Das Kind im folgenden Jahr eingeschult wird,
- pädagogische Dringlichkeit (Empfehlung des Sozialen Dienstes oder anderer Jugendeinrichtungen, Kinder mit Auffälligkeiten, die einer besonderen (außerfamiliären) Förderung bedürfen),
- soziale Dringlichkeit u.a.
 - berufstätige Alleinerziehende oder Alleinerziehende in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
 - Berufstätigkeit der betreuenden Elternteile oder ein berufstätiger Elternteil und ein Elternteil in Ausbildung - Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme oder beide Elternteile in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
- familiäre Gründe
 - besondere familiäre Belastungen
- etc.....

Krippengruppe:

Grundsätzlich gelten die Aufnahmekriterien auch für die Krippengruppen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres (Übergang Krippe in den Kindergarten) erfordert eine erneute Anmeldung im jeweiligen Wunschkindergarten.

Unterjährige Anmeldungen nach Meldefrist

Unterjährige Anmeldungen, die nicht bis zur genannten Anmeldefrist eingegangen sind, werden nachrangig behandelt, sind aber möglich.

Beispiele hierfür sind:

- Zuzüge
- Geburt des Kindes im laufenden Kindergartenjahr, nach der Anmeldefrist
- Betreuungsbedarf entsteht erst im laufenden Kindergartenjahr

Der Platz für ein Kind muss mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme angemeldet, damit ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.

Schlussbemerkung:

Die Aufnahme der Kinder obliegt dem Träger der jeweiligen Einrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Blumberg in Absprache mit dem Träger und der Kindergartenleitung über die Vergabe der Plätze.

Das Aufnahmeverfahren ist transparent für Eltern, Kitas, Einrichtungsträger und örtliche Träger und vereinfacht die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes, trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern besser Rechnung und unterstützt den sozialintegrativen Auftrag der Kindertageseinrichtungen.